

Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Gerichtsorganisation und Auslandseinsätze der Bundeswehr

Im Zusammenhang mit Vorermittlungen bzw. Ermittlungsverfahren gegen Soldaten der Bundeswehr in Bezug auf Vorfälle in Afghanistan wird derzeit diskutiert, inwieweit die Auslandseinsätze der Bundeswehr eine Spezialisierung im Bereich der Strafjustiz erfordern. Von den Befürwortern einer Reform wird als Ziel angeführt, in kürzerer Zeit zu einer sachgerechten strafrechtlichen Würdigung von Handlungen, die von Soldaten unter den besonderen Bedingungen im Auslandseinsatz vorgenommen werden, zu kommen. In der Diskussion ist insbesondere vorgeschlagen worden, durch Konzentration von örtlichen Zuständigkeiten eine zentral zuständige Staatsanwaltschaft zu schaffen. Hierfür hat sich auch die Bundesjustizministerin ausgesprochen. Eine solche Reform ist von der Einrichtung einer eigenen Wehrgerichtsbarkeit für Soldaten im Auslandseinsatz zu unterscheiden.

Wehrstrafgerichte können unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 96 Abs. 2 GG als Bundesgerichte errichtet werden. Diese könnten die Strafgerichtsbarkeit u.a. über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Von dieser Vorschrift ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Teile der Literatur nehmen an, dass nur eine kriegsähnliche Sondersituation eine solche Sondergerichtsbarkeit rechtfertigen könne.

Art. 96 Abs. 2 GG stellt eine Reihe von Anforderungen, die die Unabhängigkeit und rechtsstaatlich notwendige Distanz von Wehrstrafgerichten zu den Sachzwängen einer Armee im Einsatz sicherstellen und eine Entwicklung zu einer unrechtsstaatlichen Militärgerichtsbarkeit verhindern sollen. Art. 96 Abs. 2 S. 4 GG bestimmt, dass etwaige Wehrstrafgerichte zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers gehören. Eine Einordnung in den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers wäre unzulässig. Dienstaufsicht und Personalpolitik blieben damit in ziviler Hand, um eine hinreichende Rückkopplung mit der allgemeinen Strafjustiz zu gewährleisten. Weiterhin müssten die an einem Wehrstrafgericht tätigen hauptamtlichen Richter die Befähigung zum Richteramt nach den allgemeinen Regeln besitzen (Art. 96 Abs. 2 S. 5 GG). Oberster Gerichtshof für ein Wehrstrafgericht wäre nach Art. 96 Abs. 3 GG mit dem Bundesgerichtshof (BGH) ein ziviles Gericht. Der Rechtsweg zum BGH dürfte zudem im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht erschwert werden. Die Schaffung einer eigenständigen, durch alle Instanzen militärisch organisierten Militärgerichtsbarkeit etwa nach Vorbild der USA wäre somit ausgeschlossen.

Die Einrichtung einer **zentral zuständigen Staatsanwaltschaft** würde eine Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit ermöglichen. Hierzu ist vorgeschlagen worden, eine **spezielle Gerichtsstandsregelung** für Straftaten von Bundeswehrangehörigen im Rahmen von

Nr. 102/09 (20. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Auslandseinsätzen in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufzunehmen. Zuständig soll das Gericht sein, in dessen Bezirk das für den Auslandseinsatz zuständige Einsatzführungskommando seinen Sitz hat. Andere Stimmen befürworten demgegenüber eine Regelung in der Strafprozessordnung (StPO). Beide Alternativen würden dazu führen, dass aufgrund des Sitzes des Einsatzführungskommandos im brandenburgischen Geltow in der Regel die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Potsdam zuständig wäre, da sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach der des Gerichts richtet (§ 143 Abs. 1 GVG). Diese Zentralisierung der Zuständigkeit würde die bereits bestehende zentrale Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch ergänzen (§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG in Verbindung mit § 142a Abs. 1 GVG).

In der aktuellen Diskussion sind Bedenken geäußert worden, ob eine **Zuständigkeitskonzentration** bei einem Gerichtsstand **verfassungsrechtlich zulässig** ist. Insbesondere wird vorgebracht, dass eine solche gesetzliche Regelung gegen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verstieße. Hingegen sei die Begründung eines subsidiären Gerichtsstands möglich, der nur eingreift, wenn kein anderer Gerichtsstand gegeben ist. Dies würde aber in der Praxis jedenfalls für Berufs- und Zeitsoldaten leerlaufen, da für diese ohnehin ein Hauptgerichtsstand am letzten inländischen Standort vorliegt (§ 8 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 9 BGB). Teilweise wird zur Lösung des angenommenen Kompetenzproblems der Abschluss eines Staatsvertrages gefordert.

Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Zuständigkeitskonzentration ließe sich anführen, dass diese von der weitergehenden Befugnis, nach Art. 96 Abs. 2 GG Wehrstrafgerichte einzurichten, mit umfasst sei. Weiterhin könnte man argumentieren, dass jedenfalls für Straftaten, die nicht im Inland begangen werden, eine Zuständigkeitskonzentration bei einem Gericht eines Landes verfassungsrechtlich möglich sei. Da insofern kein Land originär betroffen ist, könnte es sich bei der Festlegung des Gerichtsstands um eine länderübergreifende Frage handeln, die von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt wäre. Ein Beispiel für eine bereits bestehende bundesweite Zuständigkeitskonzentration ist § 10a StPO, der eine subsidiäre länderübergreifende Zuständigkeit in Hamburg für Straftaten im Bereich des Meeres bestimmt.

Die Situation in anderen europäischen Staaten ist uneinheitlich. Wie in Deutschland gibt es z.B. in Dänemark, Norwegen und Schweden keine Militärstrafgerichte. In Norwegen und den Niederlanden besteht ein zentraler Gerichtsstand für Auslandseinsätze. In anderen Staaten (z.B. Frankreich, Polen, Spanien, Vereinigtes Königreich, Italien) existieren Militärstrafgerichte, die sich jedoch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, des von ihnen angewandten Rechts, der Einbindung in das Justizsystem und die Ausgestaltung der Ermittlungsbehörden stark unterscheiden. In den letzten Jahrzehnten besteht teilweise auch in diesen Staaten eine Tendenz zur Angleichung der Militärgerichtsbarkeit an die allgemeine Strafgerichtsbarkeit.

Quellen und Literatur:

- Georg Nolte (Hrsg.), European Military Law Systems, Berlin 2003.
- Karen B. Spring, Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit?, Baden-Baden 2008.
- Helmuth Schulze-Fielitz, Art. 96 GG, in Dreier (Hrsg.) Grundgesetz, Bd. 3, 2. Aufl. Tübingen 2008.
- Otto Kissel/Herbert Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl., München 2008.
- Stefan Oeter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. II, 5. Aufl., München 2005.